



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

LXXXIX. Kurfürst Johann verkauft an Caspar von Kökeritz wiederkäuflich
Schloß, Städtchen und Kietz zu Potsdam, am 29. September 1543.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vor vns selbst erschienen vnd vns berichtet, das sie sich der Irrunghen haluen, wegen ausbringung ihres antheils Schoffes, welches sie vnd andere vnser Stede zu bezalungh vnser Schulde jetzo gewilliget, unter einander vereiniget vnd vergleicht, das sie hinfuro vnd ein jeder bei ihne das Schofs jedes jahrs vermittelt eines sonderlichen Eids einleggen, vnd wan alles also eingebracht, zu hauff schütten vnd davon ihren antheil, als die helfte, sampt der Zubusse, vnsern Mittelmärkchen vnd ihren verwandten Stedten, vermöge des Vertrages, so wir lezlich zwischen ihnen allerseits aufgericht, erlegen wolten, vnd vns vnterthenigt gebeten, vnser Gunst dazu zu geben, auch die Schofs Zetteln sampt dem Aide stellen zu lassen. Wann ihnen dann solches geliebet, haben wir dasselbige auch verwilliget vnd verwilligen es in crafft dits briefes. Sol demnach hinfuro in denselben vnsern Altmerkschen vnd Priegnizischen Steten von einem jeden mit einlegung des Schoffes also gehalten werden. Nemlich, das der, so das Schofs wil einlegen, sol zuvor einen Aidt sweren, wie folget: Ich schwere, das ich mein Haufs, Hoff vnd alle liegende Gründe, darzu alle Barfschaft, Kleinodt, Silberwerck, Haufsraht, Kastengerethe, Pherde, Viehe, Schulde, so ich zu manen habe, recht verhoffen, von iglichen Schock ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht etc. oder mehr phennige vor phunt-Schofs, so lieb als ich mein guth jezund habe, als mir Gott helf vnd sein heiliges word. Vnd die Einnehmer des Schoffes in einer jeden stat sollen das Schofs durch einen Burgermeister vnd Kemerer einbringen vnd den folgenden Aidt thun: Ich schwere vnd gerede, das ich das Schofs von einem jeden, so dasselbige einlegen wird, sol vnd wil, nicht anderst, den vermittelt desselbigen Aids, so der Einleger zuvor thun soll, will annehmen, solchs auch in das Schosregister also schreiben, als mir Gott helf vnd sein heiliges wort. Vnd sollen dieselbigen vnser Altmerksche vnd Prignizische Stede macht haben, das phundschos jedes jahrs nach Gelegenheit vff jedes schock eine Anzal phennige, so hoch man des bedürfen würde, anzulegen vnd anzuladen, auch damit zu fallen. Vnd hiemit sollen berürte vnser Altmerksche, Prignizische Stette solcher Gebrechen der Zusammenbringung des Schoffes vertragen sein vnd bleiben. Getreulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkund mit vnsern aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben Cölln an der Spree, Freitags nach Oeuli, Anno etc., im XLIII.

Gerden's Diplom. I, 265.

LXXXIX. Kurfürst Joachim verkauft an Caspar von Köckeritz wiederkäuflich Schloß, Städtchen und Kietz zu Potsdam, am 29. September 1543.

Wyr Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir vnserm Rathe vnd lieben getrewen Casparn von Kockeritz, seinen Erben vnd Trewen briefs Inhabern vnser Ampt Pothstamp volgender gestalt widerkaufflichen vorpfandt vnd eingethan, Also, das wir Ime, seinen Erben vnd briefs Inhabern gemelt vnser Ampt, Nemlich das Schloß vnd Stedlein zu Pothstamp, sampt dem kietz vnd zugehorenden Dorffern, mit allen vnd Jeden Nutzungen vnd einkommen, an Zinsen, Pachten, Diensten, Scheffereien, Fischerey, Zollen, forbergen, weinbergen, Holtzungen zum Bawe vnd zu brenen, sovil er bedarff, gericht, obern vnd niddern die Helffte, Mullen, erbawet

vnd vnerbawett, vnd allem andern, wie es vnser vhoriger Amptman, Nickel von Metzrade, gehabt, vnd Inhalts eines ubergebenen Registers, vor drey Tausent Taler gulden, groschen Sech-
 fuchs vnd Jochim Talerschlag, do di Marck Sechtzehen lott Silbers heldet, di er vns dan baru-
 ber entrichtet, der wir Ine auch quidt, ledig vnd losfagen, widerkaufflichen vorkaufft haben, vor-
 kauffen vnd vorpfinden Ime dasselbige, wie berurt, widerkaufflich hiemit In Crafft dits brieffs,
 vnd soll genantter von kockeritz, seine Erben vnd Trewe brieffs Inhabern dasselbige Ampt vnd
 seine Nutzung, wie berurt, die Zeit uber, so lang dieser widerkauff stehet, besetzen, genieffen vnd
 gebrauchen, des allen wir Ine hiemit In geruglichen brauch setzen, auch di Ambtsvorwanten an
 Ine weisen lassen, vnd weil solche Nutzung di gewonliche vorzinsung berurtter Heuptsumen nicht
 austregt, haben wir Ime bewilligt vnd vorschrieben, Bewilligen vnd vorschreiben Ime hiemit In
 Crafft dits brieffs, das Ime noch daruber, so lange dieser Contract stehet, durch vnsern voigt des
 Toplitzer werders sollen funftzig gulden landswerung, jeden gulden uf 32 gr. gerechendt,
 Jerlich uff Michaelis zur vollen vorzinsung gegeben werden. Daruber sol er auch macht haben,
 Jedes Jars, wan maft sein wirdet, ein schock Schwein In die maft vnser Heiden vnd Holtzer, zu
 berurtten vnserm Ampte gehorig, zu treiben, doch das er dieselbigen wegen vnserer wildtbane sol
 dester zeitlicher widerumb daraus nehmen. Wir wollen vnd sollen auch berurte Heuptsumma der
 drey Tausent Taler, uff diesem vnserm Ampte vorschrieben, mit keinen steuren beschweren oder
 Jemands Inner oder aufer Lands zu beschweren gestatten, sonder vortretten, doch aufgeschloffen,
 wes die gemeinen Reichsanfchlege In Turckenhuffen der vnsern selb Cammerguther vnd Niemand
 nicht vorschonet wurden sein. Ob sich auch krige zutragen wurden, welchs gott gnediglichen wende,
 so wollen wir neben Casparn von kockeritz oder Inhabern vnser Hauses zu Pothstam
 vff vnsern Costen desselbigen erhaltung, vorsehung vnd Rettung thun, vnd do er von Jemands
 umb einicherlei ursachen willen bei uns zu ungnaden angegeben wurde, wollen wir den angebern
 nicht glauben geben, sonder In allewege Ine selb auch horn vnd seiner Rechtmessigen adir billichen
 vorantwortung stadt geben. Hirauff hat vns Caspar von kockeritz widerumb vorwilligt vnd
 vor sich, seine Erben vnd trewe brieffs Inhabern zugesagt, vnser Amptman doselbst zu Pothstam
 zu sein, das Ampt Treulichen vnd fleissiglichen zu bestallen, demselbigen ane vnsern wissen vnd be-
 velch nicht entziehen zu lassen, sonder In deme vnd andern vnser bestes zu schaffen, die Ambts-
 vorwanten uber Altherkommen nicht zu beschweren, auch geburlichen zu schutzen vnd zu ent-
 scheiden, oder do er solchs aus furfallenden ursachen nicht thun konnte, vor vnsern Rathe vnd
 Cantzlei des austrags zu gewartten zu bescheiden, des allen er vns geburliche Amtspflichte ge-
 than, vnd wollen vns an der Nutzung berurts Ampts uber diese vorschreibung nichts anmassen,
 doch thun wir vns vnser furstliche hohe Obrigkeit Regalien, Wiltbane, auch schoffen vnd steuren,
 so durch vnser gantze Landtschafft albereit In gemeine bewilligt oder noch mochte bewilligt wer-
 den, hiemit vorbehalten, vnd do vnser, vnser Erben oder Nachkommenden Gelegenheit sein wurde,
 berurt Amt widerumb abzulosen, sol Caspar von kockeritz, seine Erben vnd brieffs Inhaber
 die ablosung, so ferne wir di Losskundigung ein halb Jar vor dem Zinstage thun wurden, gestaden,
 vnd wir, vnser Erben oder Nachkommenden sollen vnd wollen alsdann schuldigg sein, Casparn
 von kockeritz, seinen Erben oder dits brieffs Inhabern di obgenante Summa der 3000 Taler
 an sehrott vnd korn, wie obgefatz, daneben auch vnser Landtschafft, die 20,000 Taler gulden gro-
 sachen uff Corin vorschrieben, alles In einer Summa zugleich, sampt allen vnd Jeden vorfessenen
 Zinsen In den Stedten Luckow, Witttemberg oder zu Bornstorf, an welchen orte es dem
 kauffer am gelegensten, widerumb erlegen vnd abzahl, vnd so er, seine Erben oder brieffs Inhaber

desselbigen also gantz vnd gar habhaft worden, Alsdan vnd nicht ehe sollen er ader sie schuldig vnd vorpflicht sein, das Haus vnd amt zu pothstamp sampt dem vorrathe, dene sie Im anziehen Laut eins Inventarii darauf befunden, widerumb zu vorlassen, was daruber wurde vorhanden sein, sol Ine betzalet oder abzufurn gestattet werden, vnd do sie mit vnserer vorwilligung In dieser stehenden pfandschafft an demselbigen vnserm Ampte an gebeuden oder Nutzungen was bessern wurden, sol Ine alsdan zugleich auch mit abgelegt vnd betzalt werden. Wir haben auch bewilligt vnd bewilligen hiemit vor vns vnd vnser Erben, das, wo Caspar von kockeritz die 3000 Taler kaufgelds uff diesem vnserm Ampte wurde In einem Testament ader Letzten willen Jemands testirn oder vormachen, demselbigen nach Caspars von kockeritz tode, wo di Losskundigung ein Jar zuvor gescheen were, berurte Summa kegen uberantwortung dieser vnserer vorschreibung abzugeben vnd zu betzalen, alles Treulich vnd ungeferlich, zu urkunt etc. Datum Coln an der Sprew, am tage Michaelis, Anno domini 1500 vnd drei vnd vierzigsten Jare.

Nachschrift aus späterer Zeit:

Wyr Joachim, Churfurst etc., Bekennen, Nachdeme wir vnserm Amtman zu Potzstamp, Rath vnd lieben getrewen Casparn von kockeritz, vnser Ampt Potzstamp Inhalt einer Hauptsorschreibung, di er an sich hatt, vorschrieben, vnd dan dorinne di Schwein vnd Rhee Jagt aufgeschlossen, also das er dafür Jerlich funftzig gulden haben vnd bekommen sal, alles nach weiterm Inhalt angezeigter vorschreibung, so haben wir Ime demnach nichts minder vorgunt vnd zugelassen, all ander klein Wilpret, an, uff vnd umb den Potzstammischen vnd toplitzer werdern, vnd dan bis an di Juttergatzische pfule, auch bis an den Drebitz, In Zeit, so lange er berurt vnser Ampt Inne haben wirdet, zu Jagen vnd zu fahen, vorgonnen Ime dasselbige hiemit In Crafft dits brieffs, doch das er die Hunde, wan er uber di Bruke zeucht, nicht sal lassen ledig laufen nach vnserer Wiltbane zu nahe ziehen, treulich vnd vngeferlich.

Aus G. B. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XC. Kurfürst Joachim nimmt den Amtmann zu Potsdam, Caspar von Kokeritz, zugleich zum Rath von Haus aus auf, am 29. September 1543.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir vnsern Amtman zu Pothstamp, Rath vnd lieben getrewen Casparn van Kockeritz, nach underhandlung vnser Ampts potstamp zu vnserm Rathe vnd diener von haus aus bestalt vnd angenohmen haben, also das er sich uff vnser erfordern von Haus aus zu wagen in vnsern vorschickungen, sachen vnd geschefften, In vnd auffer vnser Landes, auch mit vns selb uber Landt zu reisen gebrauchen, vns nach seinem besten vorstande rathen vnd dienen, vnser bestes wissen, schaden vnd nachteil vorwarnen vnd seins vormogens vorhueten, vnd was wir Ime Rathswaise vortrawen, oder er sonst horen oder erfarn wurde, bis In seine gruben vorschwigen behalten, vnd sonst alles, was einem trewen vleissigen Rathe zustehet vnd geburet, thun soll vnd will, wie er vns dan des geburliche Rathspflichte geschworn vnd gethan, dafür wir Ime In Zeit solcher bestellung Jedes Jars zweihundert gulden